

Regierungsratsbeschluss

vom 20. April 2010

Nr. 2010/713

KR.Nr. I 008/2010 (STK)

**Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Verordnungsveto (26.01.2010);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Interpellationstext

Auf 1. Januar 2010 hat der Regierungsrat insgesamt 13 neue Verordnungen oder Verordnungsänderungen in Kraft gesetzt. Bei 7 dieser Verordnungen geschah die Inkraftsetzung auf einen Zeitpunkt, bei dem die Frist für das Ergreifen des Verordnungsvetos noch nicht abgelaufen war, teilweise wurden die Verordnungen erst Mitte Dezember 2009 erlassen. Die erwähnten Verordnungen fallen in den Kompetenzbereich verschiedener Departemente. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit angemessen wäre, wenn Verordnungen in der Regel erst nach Ablauf der Frist für das Verordnungsveto in Kraft treten sollten?
2. Was sind die spezifischen Gründe (pro Verordnung einzeln), dass der Regierungsrat die angesprochenen 7 Verordnungen
 - a) bereits vor Ablauf der Vetofrist in Kraft gesetzt hat,
 - b) bzw. erst kurz vor Inkrafttreten beschlossen hat?
3. Wie gestaltet der Regierungsrat den Vollzug der angesprochenen Verordnungen bis zum Ablauf der Vetofrist, namentlich den Vollzug der Strafbestimmungen?
4. Welche Vorkehrungen trifft der Regierungsrat, damit Verordnungen künftig erst nach Ablauf der Vetofrist in Kraft treten?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

- 3.1 Wir teilen die Auffassung, dass Verordnungen oder Verordnungsänderungen aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich erst nach Ablauf der Vetofrist in Kraft treten sollten. In der Praxis ist dies nicht immer möglich, insbesondere bei Bestimmungen, die rasch und auf einen bestimmten Termin (Beginn des Kalenderjahres, des Schuljahres oder eines Semesters) wirksam werden müssen oder beim Vollzug von Bundeserlassen, welche bereits auf Bundesebene mit Verzug beschlossen wurden. Die kantonale Vollzugsgesetzgebung muss dann oft unter Zeitdruck ausgearbeitet werden. Da das Vetorecht des Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates im schweizerischen Vergleich eine Sonderstellung

einnimmt, kann der Bundesgesetzgeber keine Rücksicht auf den zusätzlichen Zeitbedarf im Kanton Solothurn nehmen.

- 3.2 Die Gründe für die Inkraftsetzung vor Ablauf der Vetofrist bzw. für den Beschluss erst kurz vor Inkrafttreten werden nachfolgend – wie vom Interpellanten gewünscht – pro Verordnung einzeln aufgeführt:

- 3.2.1 Änderung der Vollzugsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (RRB vom 1. Dez. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 19. Febr. 2010)

Der Bundesrat hat die Änderung seiner Verordnung erst am 21. Okt. 2009 beschlossen. Die kantonale Vollzugsgesetzgebung musste unter grossem Zeitdruck ausgearbeitet werden, damit sie gleichzeitig per 1. Jan. 2010 in Kraft treten konnte.

- 3.2.2 Teilrevision Sozialverordnung (RRB vom 7. Dez. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 19. Febr. 2010)

Am 1. Januar 2008 trat das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Art. 14 ELG weist den Kantonen Kompetenzen zur Regelung der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten zu. Art. 34 ELG bestimmt, dass die kantonalen Regelungen innerhalb der 3-jährigen Übergangsfrist (bis 31. Dez. 2010) neu ausgestaltet werden müssen. Damit die technische Umsetzung einfacher und kostengünstiger ist, wurde die Änderung auf Anregung der Ausgleichskasse Kanton Solothurn bereits per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

- 3.2.3 Änderung Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse (RRB vom 26. Okt. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 15. Jan. 2010)

Der Kantonsbeitrag wird aufgrund des Aufwandes des jeweils letzten abgerechneten Jahres berechnet; der Gemeindebeitrag beträgt die Hälfte des Kantonsbeitrages. Die Tierhalterbeiträge mussten unter anderem aufgrund der durch die Bundesgesetzgebung verursachten Kostenentwicklung auf Anfang Jahr angepasst werden. Die Überschneidung mit der Vetofrist war nur geringfügig.

- 3.2.4 Änderung der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (RRB vom 1. Dez. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 19. Febr. 2010)

Die Änderung der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe des Bundes wurde am 14. Okt. 2009 beschlossen und per 1. Jan. 2010 in Kraft gesetzt. Die Änderung der kantonalen Verordnung musste auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

- 3.2.5 Änderung der Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr (Grundangebotsverordnung) (RRB vom 24. Nov. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 29. Jan. 2010)

Die Verordnungsänderung betrifft den Leistungsauftrag der Unternehmen, die im Interesse

des Kantons im öffentlichen Verkehr tätig sind und sollte daher auf Anfang Jahr in Kraft treten.

- 3.2.6 Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung, der Dünger-Verordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung (Chemikalien-verordnung, ChemV SO) (RRB vom 15. Dez. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 26. Febr. 2010)

Die Verordnung musste gleichzeitig mit dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) in Kraft treten.

- 3.2.7 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) (RRB vom 22. Dez. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 26. Febr. 2010)

Die Verordnung musste gleichzeitig mit dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) in Kraft treten. Die Vollzugsarbeiten nahmen mehr Zeit in Anspruch als geplant war.

- 3.3 Die Publikation eines Erlasses im Amtsblatt ist in der Regel Voraussetzung für sein Inkrafttreten und seine Verbindlichkeit. Da Verordnungen bzw. Verordnungs-änderungen erst nach Ablauf der Vetofrist publiziert werden, können den Betroffenen erst danach Pflichten auferlegt werden. Vor Ablauf der betreffenden Vetofristen wurden daher keine nachteiligen Vollzugshandlungen vorgenommen. Insbesondere wurden keine Ordnungsbussen gemäss § 170 GWBA und § 49 VWBA erhoben.

- 3.4 Die Problematik ist erkannt. Die Departemente wurden aufgefordert, zukünftig bei Rechtssetzungsgeschäften dem notwendigen Zeitbedarf, einerseits für die Ausarbeitung der Vollzugsbestimmungen und andererseits bezüglich der Beschlussphase sowie der Einhaltung der Vetofrist, besser Rechnung zu tragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue)
Regierungsrat (5)
Departemente (5)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat